Die völkerrechtliche Stellung der Reichsbank im Krieg.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Hermann Eiler

aus Rhaunen.

Bonn 1913.

Druck von Heinrich Ludwig, Spezialdruckerei für Dissertationen.

Referent:

Geh. Hofrat Professor Dr. Chr. Meurer.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung: Das Kriegsrecht 5

Ausführung: I. Teil.

Die Reichsbank.

§ 1. Der Streit um die juristische Natur der Reichsbank . 10

§ 2. Die privatrechtliche Seite der Reichsbank 16

§ 3. Die öffentlich-rechtliche Seite der Reichsbank . . . 24

§ 4. Vermögensrechtliche Beziehungen des Reiches zur Reichsbank 36

II. Teil.

Die Reichsbank im Kriege.

§ 5. Das unbewegliche Vermögen 44

§ 6. Das bewegliche Vermögen 47

§ 7. Die Forderungen 51

§ 8. Die Verwaltung und Leitung 61

Schluß: Endergebnis 65

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549801_0140

Einleitung:

Das Kriegsrecht.

Das Kriegsrecht umfaßt alle diejenigen völkerrechtlichen Regeln, die bei der Kriegführung von den zivilisierten Nationen beobachtet werden.

Es hat die Aufgabe, für den Krieg, seinem Inhalte, seinen Objekten und seinen Subjekten nach eine feste Begrenzung zu schaffen.

Es wird in seiner Gesamtheit von zwei Grundsätzen beherrscht: den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Humanität, die sich bei der Bestimmung des Kriegsrechts gegenseitig ergänzen und durchdringen. Der erste Grundsatz rechtfertigt im allgemeinen die Anwendung von Gewalt und List, soweit es zur Erreichung des Kriegszweckes erforderlich ist. Dieser Zweck besteht darin, den Gegner kampfunfähig zu machen und eine Verlängerung seines Widerstandes zu vereiteln.

Selbst innerhalb dieser Grenzen muß dieser Grundsatz der Notwendigkeit von dem Grundsatz humaner Erwägungen eingeschränkt werden. Diesem

zweiten Grundsatze zufolge muß sich der Krieg, der sich nach heutigen Begriffen nur zwischen politischen Gebilden, also Staaten abspielt, nach Möglichkeit auf deren Streitkräfte beschränken.

Der Privatmann mit seinem Leben, seinem Vermögen und seiner Arbeit soll außerhalb der kriegerischen Aktionen stehen. Alle neueren Schriftsteller [1]) vertreten diesen Grundsatz, der auch durch Artikel 23 und 46 der Haager Bestimmungen vom Jahre 1898 und 1907 bestätigt worden ist.

Indessen unterliegt auch dieser Grundsatz gewissen Einschränkungen, die sich aus dem Grundsatze der Notwendigkeit herleiten und die auf der tatsächlichen Unmöglichkeit beruhen, jede Interessengemeinschaft zwischen den friedlichen Untertanen des Gegners und dem feindlichen Staate aufzuheben und zu verhüten, daß die Untertanen mittelbar oder unmittelbar unter den Folgen eines Krieges leiden.

So ist es unvermeidlich, daß bei den Kämpfen und dem beschleunigten Vorrücken von Truppen bestellte Felder zertreten werden, es ist nicht zu umgehen, daß vom Feinde besetzte Plätze und Dörfer beschossen und zerstört werden.

In solchen und ähnlichen Fällen darf eben die Humanität nicht mehr beanspruchen, als ihr der Kriegszweck einräumt, und eine Humanität, die dem

---

1) Bluntschli, Bonfils, Brocher, von Holtzendorff, Lueder, von Liszt, Meurer, von Ullmann, Zorn usw.

Kriegszweck — der Kampfunfähigkeit des Gegners — entgegen arbeiten würde, wäre keine wahre Humanität, denn sie würde den Krieg nur verlängern, statt ihn zu verkürzen.

Das Kriegsrecht trifft also, wie wir sehen, eine Scheidung zwischen dem friedlichen Bürger des feindlichen Staates nebst seinem Hab und Gut einerseits und dem feindlichen Staate andererseits. Daß unter letzterem nicht nur die bewaffneten Streitkräfte zu verstehen sind, bedarf wohl keiner Erwägung. Denn der gegenseitige Angriff der Kriegsparteien kann sich nicht nur ausschließlich auf diese beschränken, sondern muß vielmehr auch die anderen Kräfte des Gegners, besonders seine finanziellen Hilfsquellen treffen.

Und gerade hier die richtige Scheidung vorzunehmen zwischen staatlichem und privatem Vermögen, ist praktisch — wenn sie auch theoretisch klar sein mag — oft ungemein schwierig und von ungeheurer Bedeutung. Während nämlich das im Privateigentum stehende Vermögen dem Zugriff des Feindes entzogen ist, ist das staatliche Vermögen unter Berücksichtigung des Zweckes, dem die verschiedenen staatlichen Vermögensobjekte zu dienen bestimmt sind, dem Zugriff des Feindes mehr oder weniger, wie wir später sehen werden, unterworfen.

Diese Scheidung wird nun um so schwieriger da, wo staatliche und privatrechtliche Interessensphären so eng zusammenstoßen, wie bei unserer Reichsbank; und daß besonders hier die richtige Unterscheidung

getroffen wird, ist von um so größerer Wichtigkeit, weil von der Reichsbank als unserer Zentralnotenbank das Wohl und Wehe unseres Vaterlandes abhängig ist.

Aufgabe dieser Darstellung soll es nun sein, zu untersuchen, wie sich das Schicksal der Deutschen Reichsbank bei einer feindlichen Okkupation gestalten wird.

Wenn dieser Frage ihre Berechtigung abgesprochen und behauptet werden sollte, ein Feind würde im Ernstfalle doch keine juristischen Untersuchungen anstellen, sondern nehmen, was er fände, so mag demgegenüber ein Beispiel aus der Geschichte der Bank von Frankreich angeführt werden, wo gerade die Untersuchung nach der juristischen Natur dieser Bank und die Berechtigung ihrer Beschlagnahme eine wichtige Rolle gespielt hat.

Nach der Einnahme von Reims hatten die Deutschen das Inkasso der dortigen Filiale der Bank von Frankreich, einer auf Privatkapitalien beruhenden, aber staatlich geleiteten Bank, in Beschlag genommen in der irrigen Annahme, die Bank von Frankreich sei eine reine Staatsbank. Als der damalige Leiter der Filiale, Bankdirektor Wittmann, hiergegen protestierte und sich beschwerte, wurde durch den Kronprinzen Friedrich Wilhelm von Preußen, dem damaligen Befehlshaber der III. Armee, durch einen Armeebefehl [1]) vom 7. November 1870 die Beschlagnahme wieder auf-

1) Roche, la banque et la guerre, im Figaro vom 26. Juni 1897 und Lotz in Hirths Annalen a. a. O. S. 166.

gehoben mit der Begründung, daß die Filiale der Bank von Frankreich gemäß ihren Satzungen ein Privatinstitut sei, das nur den Zweck habe, dem Handel und der Industrie beizustehen[1]).

Und was wir Deutsche getan haben, können wir mit Fug und Recht in gleicher oder ähnlicher Lage von jedem anderen Staate erwarten und auch verlangen.

Diese Ausführungen mögen die Tragweite beweisen, die dieser Frage innewohnt, und damit die vorliegende Arbeit rechtfertigen.

---

1) Lotz, Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank. S. 8, Anmerkung 1.

I. Teil.

Die Reichsbank.

§ 1.

Der Streit um die juristische Natur der Reichsbank.

Bevor wir indessen auf die einem Feinde der Reichsbank gegenüber zustehenden Rechte eingehen können, müssen wir das Wesen und die Organisation dieses Institutes untersuchen.

Das Institut der Deutschen Reichsbank ist nicht der Schablone eines theoretisch fertigen Begriffes angepaßt worden, sondern es ist eine Schöpfung sozialer und wirtschaftlicher Forderungen.

Der § 12 des Bankgesetzes sagt lediglich:

„Unter dem Namen Reichsbank wird eine unter Aufsicht und Leitung des Reiches stehende Bank errichtet, die die Eigenschaften einer juristischen Person besitzt."

Die weitere Frage, ob diese Person öffentlichen oder privaten Rechtes sei, läßt sich, da das Gesetz schweigt, nur aus ihrem Wesen heraus beantworten.

Der Name „Reichsbank" ist für die Entscheidung der Frage bedeutungslos, wie überhaupt der Sprachgebrauch für den Juristen manchmal ein Fingerzeig, oft ein Hindernis richtiger Erkenntnis, nie aber maßgebende Instanz ist.

Der Gesetzgeber hat der Reichsbank Form und Leben gegeben, ihre rechtliche Natur zu bestimmen hat er der Wissenschaft überlassen. Diese Frage hat dann auch in Literatur und Wissenschaft eine ausgedehnte Kontroverse hervorgerufen.

Unter den verschiedenen Meinungen, die sich in diesem Streite gebildet haben und die wir einer näheren Betrachtung unterziehen müssen, können wir drei Hauptgruppen [1]) unterscheiden:

Die erste Gruppe erblickt in der Reichsbank eine juristische Person des öffentlichen Rechts, wobei die einen, indem sie die Selbständigkeit ihrer Willensbildung verneinen, sie als verfassungsmäßiges „Organ" [2]) des Reiches, andere unter Hinweis auf die Transzendenz ihres Willensursprungs als öffentliche verpersönlichte Anstalt des Reichs [3]) bezeichnen,

1) Wilhelm, Die Reichsbank.

2) Eichmann S. 25 ff.: Die Reichsbank und ihre volkswirtschaftlichen Aufgaben; Brat S. 11: Reichsbank ein vollwertiges Glied im Amtsorganismus des Reiches; Philippovich, in Schanzs Finanzarchiv Bd. 3 S. 108: Reichsbank verstecktes Reichsinstitut.

3) Reichsanstalt mit eigener Persönlichkeit: Arndt, St. R. Bd. I S. 899: Reichsbank eine Veranstaltung des Reichs; Endemann Lehrbuch des bürgl. Rechts Bd. I S. 220; Gierke, Deutsches priv. Recht Bd. I S. 637; Meurer, Die juristischen Personen, S. 73, 333; v. Stengel, Verw. R. S. 408; Reichsbank eine öffentliche Anstalt.

während wieder andere das größte Gewicht auf die korporativen Elemente in der Gestaltung der Reichsbank legen und deshalb in ihr eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft [1]) zu erkennen glauben.

Die zweite Gruppe findet in der Reichsbank alle Merkmale einer juristischen Person des Privatrechts verwirklicht. Doch gehen darin die Ansichten zweifelnd auseinander, ob man sie im Hinblick auf die Gründertätigkeit des Reiches eine Anstalt [2]) oder aber eine Korporation und als solche wieder eine Aktiengesellschaft [3]) oder nur ein aktienvereinsähnliches, im übrigen jedoch eigenartiges Rechtsgebilde [4]) nennen müsse.

Die letzte Gruppe verzagt an der Möglichkeit, die Reichsbank einem der großen Gebiete des privaten oder öffentlichen Rechts zuzuteilen. Sie erkennt das Öffentlich-rechtliche in ihrem Wesen an, doch möchte sie das Privatrechtliche nicht unberücksichtigt lassen; sie sieht das Genossenschaftliche und möchte auch dem Anstaltlichen ihres Charakters gerecht werden. Deshalb nennt sie die Reichsbank eine juristische Person

---

1) Korporation des öffentlichen Rechts: Hölder, Komm. z. B. G. B. Bd. I S. 123; Natürliche und juristische Personen S. 347, R. G. Bd. 45 S. 120 ff.

2) Nasse, im Preuß. Jahrb. Bd. 63 S. 495.

3) Die Reichsbank eine Aktiengesellschaft: Goldschmidt, System des H. R. S. 114, Hänel St. R. Bd. I S. 687; Jakoby, die Deutsche Zettelbankreform im Jahre 91 S. 78; Laband, St. R. Bd. III S. 132; Ströll, B. G. S. 25

4) Löning, Verw. R. S. 641; Lotz, Geschichte S. 160; Schultze, St. R. S. 230; Zorn, St. R. Bd. II, S. 349.

des öffentlichen und privaten Rechts; sie läßt dabei wohl auch noch ungewiß, ob man eine Verbandsperson oder ein mit abgeleiteter Lebenskraft begabtes Rechtssubjekt vor sich habe, da anstaltliche und körperschaftliche Elemente auch bei ein und derselben juristischen Person gleichzeitig in Erscheinung treten können[1]).

Was schließlich noch den Standpunkt der Praxis anbelangt, so scheint auch dieser kein einheitlicher zu sein. Während nämlich das Reichsgericht in seinem Erkenntnis vom 18. Januar 1886 ausdrücklich erklärt:

> „Die Reichsbank ist nicht eine Aktiengesellschaft, sie ist ein verfassungsmäßiges Organ, ein Institut des Reiches, zu dessen öffentlich-rechtlichen Zwecken sie dient und betrieben wird"

und diese Definition in seinem Urteil vom 20. Januar 1896 wiederholt, erklärt es in einer Entscheidung vom 8. Februar 1900:

> „Die Reichsbank ist eine Korporation des öffentlichen Rechts" solchem

und in einem Urteil vom 31. Dezember 1902: Die Reichsbank ist

> „wenn nicht eine Aktiengesellschaft, so doch gewiß ein der Aktiengesellschaft ähnlicher Personenverein".

Hiernach ergibt sich, daß das Reichsgericht

---

1) Endemann, Das Deutsche H. R. S. 671 Anm. 14; Schmidt, S. 88. Zur Mischung korporativer und anstaltlicher Elemente vgl. Rosin, öff. Gen. S. 51; G. Meyer, Verw. Recht, Bd. I S. 659; Gierke, Gen. R. Bd. II S. 971.

früher die Reichsbank als eine reine Anstalt, später aber als eine Körperschaft aufgefaßt, also seinen Standpunkt geändert hat; oder aber es folgt hinsichtlich des begrifflichen Unterschiedes zwischen Körperschaft und Anstalt der Auffassung Hölders [1]), der für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts die strenge Scheidung zwischen Korporation und Anstalt nicht mehr durchführt, sondern lehrt, daß die öffentlichen Körperschaften und Stiftungen „auch als Körperschaften und Stiftungen doch stets Anstalten" seien. Von diesem Gesichtspunkte aus besteht allerdings zwischen den genannten Entscheidungen kein begrifflicher Gegensatz. Bis zum Beweise des Gegenteils muß indessen bezweifelt werden, daß das Reichsgericht wirklich diesen von der herrschenden Meinung abweichenden Standpunkt Hölders teilt, und wir möchten daher bei unserer Auffassung verbleiben, daß es sich in seinen Entscheidungen über den juristischen Charakter der Reichsbank widerspricht [2]).

Im Interesse der hier zu behandelnden Frage müssen wir uns vor der Einzwängung in die eine oder andere Schablone hüten. Wir müssen vor allem das eine im Auge behalten, daß wir es bei der Reichsbank mit einem Rechtsinstitut zu tun haben, dessen Charakter etwas zwitterartiges anhaftet.

---

1) Hölder, Komm. Bd. I S. 201: „Natürliche und juristische Personen" S. 226 ff.

2) Hertel, S. 7: Die Rechtsnatur der Reichsbank.

Der langjährige Reichsbankpräsident Koch meint, es sei in der Reichsbank ein Wesen eigentümlicher Art geschaffen, dessen Züge zwar mancherlei Verwandtschaft mit denen anderer Rechtsinstitute verrate, aber dennoch keinem der letzteren so wesentlich nachgebildet sei, daß sie sich einfach darunter subsummieren und von seinen Rechtsregeln beherrschen ließe[1]).

Es ist daran festzuhalten, daß die Reichsbank privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Momente in sich vereinigt. Sie muß natürlich, je nachdem man sie von einem dieser beiden Gesichtspunkte aus beurteilt — die Koch den publizistischen und den vermögensrechtlichen nennt, — dem einen oder dem anderen Gebiete angehörend erscheinen.

Unter den publizistischen Gesichtspunkt fällt die Verwaltung und das Recht zur Leitung, unter den vermögensrechtlichen die Frage nach dem Eigentum.

Hierbei ist zu bemerken, daß der publizistische Charakter der Reichsbank der staatlichen, der vermögensrechtliche der privaten Machtsphäre entspringt.

Haben wir Wesen und Organisation der Reichsbank von diesen beiden Gesichtspunkten aus gesondert betrachtet, so werden wir bei den später zu erörternden Fragen des Völkerrechts, je nachdem es sich um Verwaltung oder um Eigentum handelt, die Lösung leichter finden können.

---

1) Koch, in Busch's Archiv für Handels- und Wechselrecht, Bd. 32, S. 139.

§ 2.

Die privatrechtliche Seite der Reichsbank.

Den vermögensrechtlichen Charakter der Deutschen Reichsbank bezeichnet § 12 des Bankgesetzes zunächst dadurch, daß er derselben die Eigenschaft einer juristischen Persönlichkeit beilegt. Die Reichsbank bedarf dieser Eigenschaft für ihre Betätigung auf dem Privatrechtsgebiet; nur um dieser Betätigung willen und im Rahmen derselben ist sie eben juristische Person [1]).

Hinter dieser juristischen Persönlichkeit steht nun das unter Ausschluß aller staatlichen Beteiligung ganz allein auf privatem Kapital errichtete Reichsbankvermögen. Dieses beträgt 180 Millionen Mark und ist geteilt in 40 000 Anteile zu je 3000 Mark und 60 00 Anteile zu je 1000 Mark. Die Anteile lauten auf den Namen und befinden sich ausschließlich in Privathänden [2]).

Die Reichsbank arbeitet also wirtschaftlich nicht mit Staats-, sondern mit Privatgeldern, was außer-

1) Meurer, S. 10.
2) B. G. § 23.

ordentlich wichtig für unsere spätere Entscheidung ist. Diese pekuniäre Fundierung hat so wenig mit dem Reiche resp. dem Fiskus gemein, daß die Anteilscheine ebenso gut von Ausländern wie von Inländern erworben werden können; tatsächlich waren denn auch im Jahre 1911 2120 Ausländer mit 10 209 Anteilen als Eigentümer von Reichsbankanteilen in den Stammbüchern der Reichsbank eingetragen[1]). Ihr Besitz ist also eine rein privatrechtliche Tatsache ohne jede politische Bedeutung.

Die Höhe der Beteiligungssummen bildet für die Anteilseigner Haftungsmaximum und Haftungs-Beschränkung und zugleich die Grundlage für die Berechnung des jährlich an sie auszuschüttenden Gewinnes.

$3^1/_2{}^0/_0$ werden den Anteilseignern garantiert und gelangen jährlich zur Auszahlung; dann wird eine Quote von $10^0/_0$ des Mehrbetrages dem Reservefonds zugeschrieben und von dem Rest erhalten die Anteilseigner ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel[2]). Die durch diese Quote dargestellte und dem Reich gebührende Summe ist ziemlich erheblich. Sie betrug im Jahre 1911 14 863 512.72 Mark und hat im Hoch-Konjunkturjahre 1907 sogar die Höhe von 34 500 000 Mark erreicht.

Zur Orientierung möge ein kurzer Auszug aus dem

---

1) Vervaltungsbericht der Reichsbank vom Jahre 1911.
2) B. G. § 24.

Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1911

dienen:

		ℳ	₰
Der Reingewinn belief sich im Jahre 1911 auf		27 533 589	59
Hiervon waren nach § 24 Ziffer 1—2 des Bankgesetzes zu zahlen:			
1. an die Anteilseigner 3½% von M. 180 000 000 mit . . .		6 300 000	—
2. von dem Restgewinne von		21 233 589	59
10% an den Reservefonds		2 123 358	95
3. an die Reichskasse ³/₄ des Restgewinns zu Nr. 2	M. 15 925 192.19		
abzüglich der Hälfte der dem Reservefonds zugeschriebenen 10%	M. 1 061 679.47	14 862 512	72
und an die Anteilseigner ¼ des Restgewinnes zu Nr. 2	M. 5 308 397.40		
abzüglich der Hälfte der dem Reservefonds zugeschriebenen 10%	M. 1 061 679.48	4 246 717	92

Von dem Anteil des Reiches wird an anderer Stelle noch eingehender gesprochen werden.

Außer dem pekuniären Gewinn sind den Anteilseignern gewisse personenrechtliche Befugnisse der Reichsbank gegenüber eingeräumt. Es ist ihnen nämlich

gestattet, entweder in ihrer Gesamtheit oder durch aus ihrer Mitte gewählte Organe den Verwaltungsorganen der Reichsbank beaufsichtigend und beratend zur Seite zu stehen und auf diese Weise, wenn gleich auch nur mittelbar, ihre Interessen an der Erzielung eines möglichst günstigen Jahresgewinnes wahrzunehmen. Diese Organe sind die Generalversammlung und der Zentralausschuß [1]).

Die Art der Berufung und der Kreis der Befugnisse der Generalversammlung haben ihre Regelung im Reichsbankstatut gefunden; sie findet alljährlich im März in Berlin statt, kann aber auch jederzeit außerordentlich berufen werden [2]). Der § 17 des Statuts bestimmt, daß der Betrag von je 1000 Mark dem Recht auf eine Stimme entspricht, und daß ferner mehr als 300 Stimmen in einer Hand nicht vereinigt werden dürfen. Die Berufung selbst erfolgt durch den Reichskanzler. Die Hauptbefugnisse der Generalversammlung sind Entgegennahme des Verwaltungsberichts, Wahl der Mitglieder des Zentralausschusses und Beschlußfassung über Statutenänderung und Erhöhung des Grundkapitals [3]).

Größere Wichtigkeit kommt dem Zentralausschuß zu [4]); er ist die ständige Vertretung der Anteilseigner

---

1) B. G. § 30 ff.

2) § 18 des Reichsbankstatuts.

3) § 21 des Reichsbankstatuts.

4) B. G. § 21.

gegenüber der Verwaltung und besteht aus 15 Mitgliedern, neben denen 15 Stellvertreter zu wählen sind. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist Wohnsitz im Deutschen Reich und Besitz von Anteilsscheinen im Mindestbetrage von 9000 Mk.; wenigstens 9 Mitglieder und 9 Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in Berlin haben. Die Versammlungen des Zentralausschusses finden unter dem Vorsitze des Präsidenten des Reichsbankdirektoriums allmonatlich wenigstens einmal statt.

Der Zentralausschuß soll nicht nur einen Schutz bilden gegen schädliche Einwirkungen seitens des Reiches oder politischer Parteien, sondern hat auch eine große Bedeutung für die sachgemäße Geschäftsführung der Reichsbank, die sich darin äußert, daß er in einer Reihe von Fällen gutachtlich zu hören ist, z. B. bei der Bilanz- und Gewinnberechnung, bei der Erhöhung des Diskontosatzes, des Lombardzinsfußes usw. [1]). In gewissen Fällen steht ihm sogar ein Dezisivvotum zu, so beim Festlegen von Reichsbankvermögen in Effekten, bei Geschäften mit den Finanzverwaltungen des Reiches oder der Bundesstaaten unter anderen als den allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs und bei der halbjährlichen Dividendenabschlagszahlung [2]).

Die von der Reichsbank nach § 13 des Bankgesetzes hauptsächlich betriebenen Geschäfte sind privatrechtlicher Natur.

1) B. G. § 32.
2) B. G. § 35 und R. B. Statut § 15 Abs. 2.

Sie sind weder reichsrechtlich monopolisiert noch von einer Beglaubigung des Reiches abhängig gemacht[1]), wie überhaupt das Bankwesen im Gegensatz zum Post- und Telegraphen-, Münz- und Gewichtswesen kein Staatsverwaltungszweig ist.

Artikel 4 Ziff. 4 der Reichsverfassung weist allerdings die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben zu; eine spezialgesetzliche Durchführung ist indessen bis heute nur bezüglich des Notengeschäfts erfolgt, sodaß das Bankwesen wenigstens heute noch vom Prinzipe der Gewerbefreiheit beherrscht wird. Die Reichsbank steht also, soweit sie Bankgeschäfte betreibt, einem privaten Bankier gleich.

Hierauf wäre selbstredend in dem Falle kein besonderes Gewicht zu legen, wenn die Reichsbank die Bankgeschäfte nur nebenbei betriebe; denn auch juristische Personen des öffentlichen Rechts treten sehr häufig im Rechtsverkehr als Privatrechtssubjekte auf, ohne daß daraus gefolgert werden könnte, man habe es hier mit einer privatrechtlichen Seite dieser Personen zu tun. Bei der Reichsbank dürfte indessen die Sache deshalb anders liegen, weil der Betrieb von Bankgeschäften, d. h. rein privaten Erwerbsgeschäften, den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausmacht.

---

1) Laband, St. R. Bd. III; R. V. Art. 4 Ziff. 4; Gewerbe O. §§ 1. 6.

Daß schließlich die Ausübung der bankgeschäftlichen Tätigkeit nicht einfach von der egoistischen Gewinnsucht der Anteilseigner geleitet wird, sondern mit Berücksichtigung des öffentlichen Wohles geschehen soll, kann an deren privatrechtlicher Qualität nichts ändern.

In ihrem Geschäftsbetriebe ist die Reichsbank ungebunden [1]). Sie unterliegt keinem Kontrahierungszwang, wie er besonders den in der Hand des Reiches befindlichen Unternehmen und wohl auch den im Wege der Verleihung an Privatleute übergegangenen öffentlichen Verkehrsanstalten auferlegt zu werden pflegt [2]).

Die von der Reichsbank ausgegebene Banknote ist ein privates Papier, für das bis zum Jahre 1910 kein Annahmezwang bestand, selbst nicht bei den Reichs- und Bundesstaatskassen. Indessen verordnete abändernd Art. 3 des Gesetzes betr. Änderung des Bankgesetzes vom 1. Juni 1909 [3]):

„Die Noten der Reichsbank sind gesetzliche Zahlungsmittel."

Das Gesetz verleiht dadurch dem Zustand, daß die Banknoten jederzeit als Zahlungsmittel angenommen werden, eine sichere rechtliche Grundlage auch für die Zeiten einer Krise.

1) Ausnahme § 14 B. G.
2) Postgesetz vom 28. 10. 1871, §§ 1—3, 15; H. G. B. § 453.
3) R. G. Bl. S. 515 und Koch S. 138 Anm. 4.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß die Reichsbank zwar im gesamten Reichsgebiete von der staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuer befreit, im übrigen aber wie ein Privatrechtssubjekt sämtlichen anderen Reichs-, Landes- und Kommunalsteuern, sowie den Vorschriften über Stempelabgaben und Registriergebühren unterworfen ist. Dies ergibt sich arg. e. contrario aus dem Wortlaut des § 21 des Bankgesetzes und ist auch positiv bei den Verhandlungen des Reichstages ausgesprochen worden [1]).

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß die Deutsche Reichsbank vermögensrechtlich eine auf Privatkapital beruhende Erwerbsgesellschaft ist, die mit dem Reichsfiskus nichts gemein hat.

---

1) Stenograph-Bericht 1874/75 Bd. II S. 1342 ff.

§ 3.

Die öffentlich-rechtliche Seite der Reichsbank.

Ehe hierauf im einzelnen näher eingegangen werden kann, müssen wir uns vor allem darüber klar werden, woher das Reich das Recht zur Leitung und Beaufsichtigung einer auf Privatkapital beruhenden Bank herleitet und ob hier nicht eine erhebliche Zuständigkeitsüberschreitung vorliegt. Zu diesem Zwecke sei ein kurzer Rückblick gestattet.

Im Mittelalter lag die Regelung des Geldverkehrs ausschließlich in den Händen von Privatleuten, nämlich der Geldwechsler und Bankiers. Als sich aber der moderne Staat seit der Entwicklung der Banknote zum notwendigen Ersatzmittel des für den Verkehr unhandlichen und auch unzureichenden Metallgeldes veranlaßt sah, das Recht zur Ausgabe von Banknoten im Interesse der allgemeinen Verkehrssicherheit zu einem staatlichen Hoheitsrechte, zum sogenannten Banknotenmonopol auszubilden, wurde ein enger Zusammenhang des Staates mit den mit der Ausgabe von Noten priviligierten Banken erforderlich. Wie wichtig und nötig dieser Zusammenhang für das finan-

zielle und wirtschaftliche Wohl eines Staatswesens ist, zeigt die Geschichte des Deutschen Notenbankwesens.

Das Banknotenwesen [1]) spielte in Deutschland bis zur Mitte der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts eine verhältnismäßig unbedeutende Rolle. Im Jahre 1855 bestanden 17 Notenbanken. Die Summe ihrer im Umlauf befindlichen Noten betrug etwa 120 Millionen Mark. Hiervon waren 15 Millionen Mark ungedeckt. In den Jahren von 1856 bis 1871 vermehrte sich die Zahl der Notenbanken um das Doppelte. Diese auffallende Vermehrung ist darauf zurückzuführen, daß infolge des großen Aufschwungs, den Handel und Industrie allerorts genommen, die Umsätze sich gesteigert hatten, die Silberwährung infolge ihrer Schwerfälligkeit den erhöhten Bedürfnissen des Verkehrs nicht genügend Rechnung zu tragen vermochte, und so die Banknote vermöge ihrer Anpassungsfähigkeit ein immer beliebteres und begehrteres Umlaufsmittel geworden war.

Ein weiterer Grund für das plötzliche Anwachsen der Notenbanken ist darin zu erblicken, daß eine Reihe kleinstaatlicher Souveräne ohne Rücksicht auf die Bedürfnisfrage Privilegien zur Ausgabe von Banknoten verliehen hatten. Durch diese Maßnahme wurde eine schwere Gefahr für das gesamte deutsche Wirtschafts-

---

1) Inbetreff des ganzen in diesem Abschnitt angeführten statistischen Materials wird auf Soetbeer, Deutsche Bankverfassung, verwiesen.

leben heraufbeschworen. Diese Banken, von denen manche außerdem noch gewagte und unsolide Geschäfte machten, überschwemmten ganz Deutschland mit ihren Noten, die bis auf die kleinsten Beträge herabgingen und auf die verschiedensten Währungen lauteten.

Hierzu trat der weitere Umstand, daß mehrere deutsche Staaten in der Ausgabe von Papiergeld nicht mit der nötigen Sorgfalt und Vorsicht zu Werke gegangen waren. Infolgedessen war im Jahre 1873 der Gesamtumlauf des letzteren in Deutschland auf mehr als 180 Millionen Mark gestiegen, und so ist es auch zu erklären, daß in dem genannten Jahre sich im Deutschen Reiche mehr als 140 Arten papierner Zahlungsmittel — Banknoten und Papiergeld in den verschiedensten Abschnitten — im Umlauf befanden.

Die Gefahr, die für das Wirtschaftsleben Deutschlands drohend heraufzog, wurde merklich fühlbar, als im Jahre 1873 der gesamte Umlauf an Banknoten, abgesehen von jenen Massen Papiergeld, auf eine Höhe von 1 352 548 000 Mark stieg, wovon 426 808 000 Mark, also fast ein Drittel, ungedeckt waren.

Verwirrung und Unsicherheit auf allen Gebieten des Wirtschafts- und Verkehrslebens waren die unausbleiblichen Folgen aller dieser Übelstände.

Immer entschiedener trat daher die Notwendigkeit zu Tage, das deutsche Notenbankwesen auf eine solidere und gesundere Basis zu stellen, was bei der

politischen Zerrissenheit Deutschlands bis dahin unmöglich gewesen war.

In richtiger und verständiger Würdigung dieser unhaltbaren Zustände ging dann auch der Norddeutsche Bund unverzüglich ans Werk. Er erließ das sogen. Banknotensperrgesetz vom 27. März 1870 [1]), welches in § 1 bestimmte, daß die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten nur durch ein auf Antrag der beteiligten Bundesregierung erlassenes Bundesgesetz erworben werden könne. Nach der Errichtung des Deutschen Reiches wurde dieses Bundesgesetz auf Süddeutschland [2]) ausgedehnt und seine ursprünglich nur bis zum 1. Juli 1872 vorgesehene Geltungsdauer alljährlich bis schließlich zum 31. Dezember 1875 verlängert. Einen weiteren Fortschritt nahm die Reform des Notenwesens durch das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 [3]), dessen Art. 18 verordnete, daß bis zum 1. Januar 1876 sämtliche nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken einzuziehen seien und daß von diesem Termine ab nur solche Banknoten in Umlauf bleiben oder ausgegeben werden dürften, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 Mark lauteten. Zur Ausführung dieser Vorschriften ergingen später noch einige nähere Bestimmungen durch Art. 2 des Gesetzes betr. die Ausgabe von Bank-

---

1) B. G. Bl. S. 51.
2) R. G. Bl. S. 87.
3) R. G. Bl. S. 233.

noten vom 21. Dezember 1874 [1]). Den Schluß der Reform des Notenbankwesens bildete das Bankgesetz vom 14. März 1875. Dieses ließ die vorhandenen Notenbanken bestehen, knüpfte jedoch die Zulassung des Gebrauches ihrer Noten zu Zahlungen, sowie des Betriebes von Bankgeschäften außerhalb des Gebietes des konzessionierenden Bundesstaates an die Unterwerfung unter gewisse, sehr einschneidende Beschränkungen, sowohl hinsichtlich des Notenrechts als ihres sonstigen Geschäftsbetriebes, und unterstellte sie überdies der Aufsicht des Reichskanzlers. Die alleinige Befugnis, je nach Bedürfnis ihres Verkehrs Banknoten auszugeben, übertrug es der durch dasselbe Gesetz unter Titel II geschaffenen Reichsbank.

Es liegt auf der Hand, daß die Interessen, welche das Reich in dieser Bank vertreten wissen wollte, nicht fiskalischer Natur sein sollten, daß es dem Reich nicht auf einen Vermögenserwerb durch Bankgeschäfte ankam, sondern auf eine möglichst gedeihliche Wirkung der Bank für den gesamten Reichsorganismus. Im Interesse des allgemeinen wirtschaftlichen Wohles hat das Reich dieses Institut errichtet, damit es dazu diene, den Geldumlauf zu regeln, Zahlungsausgleichungen zu vermitteln und verfügbares Kapital nutzbar zu machen [2]).

1) B. G. Bl. S. 193.
2) B. G. § 12.

Diesen wichtigen öffentlichen Aufgaben gegenüber kommt das Erwerbsinteresse, das naturgemäß auch bei der Reichsbank vorhanden ist, erst in zweiter Linie, und das Deutsche Reich überschreitet deshalb seine Zuständigkeit nicht, wenn es sich die Leitung dieses Institutes, das es durch Gesetz ins Leben gerufen und mit dem Rechte der Notenausgabe ausgestaltet hat, vorbehält.

Fassen wir nun das Verhältnis der für die Leitung und Aufsicht der Reichsbank in Betracht kommenden Organe ins Auge, so ist zunächst die Tätigkeit des Kaisers in Bezug auf die Reichsbank zu erörtern.

Der Kaiser ernennt den Stellvertreter des Reichskanzlers in der Leitung der Bank für den Fall einer Verhinderung des letzteren [1]), ferner die die Aufsicht über die Reichsbankhauptstellen führenden Bankkommissare und eines der Mitglieder des Bankkuratoriums, das gegenwärtig der preußische Finanzminister ist.

Der Reichskanzler bildet die oberste Spitze der Reichsbank, und dementsprechend ist die Zahl der ihm übertragenen Befugnisse äußerst zahlreich. Die dem Reiche zustehende Leitung wird von ihm und unter seiner Verantwortlichkeit vom Reichsbankdirektorium ausgeübt [2]); letzteres hat aber seinen Vorschriften und Weisungen Folge zu leisten [3]). In seiner Eigenschaft

---

1) § 26 B. G.
2) § 26, 27 B. G.
3) § 27 B. G.

als oberster Leiter der Reichsbank steht ihm das Recht zu, die Geschäftsanweisungen für das Reichsbankdirektorium und für die Zweiganstalten, ferner die Dienstinstruktionen für die Beamten der Reichsbank zu erlassen bezw. die bestehenden Geschäftsanweisungen und Dienstinstruktionen abzuändern[1]). Die Anstellung der Beamten der Reichsbank mit Ausnahme des Präsidenten, Vizepräsidenten und den Mitgliedern des Reichsbankdirektoriums und der Bankkommissare bei den Reichsbankhauptstellen obliegt ihm gleichfalls, soweit er nicht hierzu dem Präsidenten des Reichsbankdirektoriums Ermächtigung erteilt hat. Dies ist geschehen, und zwar hinsichtlich aller Beamten mit Ausnahme der oben erwähnten, vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats zu ernennenden und mit Ausnahme des ersten Vorstandes der Reichsbankhauptstellen[2]). Hinsichtlich des Präsidenten und der Mitglieder des Reichsbankkuratoriums kommen ihm ferner diejenigen Funktionen zu, die nach dem Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 der obersten Reichsbehörde, den höheren Reichsbehörden, den vorgesetzten Dienstbehörden und den unmittelbar vorgesetzten Behörden zustehen[3]).

---

1) § 26 Abs. 2 B. G.

2) § 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1875 betreffend die Anstellung der Beamten und die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 bei der Verwaltung der Reichsbank.

3) § 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1875.

Auf seinen Antrag wird jährlich vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat, der Besoldungs- und Pensionsetat der Beamten mit Ausnahme der des Reichsbankdirektoriums festgesetzt[1]).

Neben der Leitung der Bank steht ihm in dem Bankkuratorium der Vorsitz zu[2]), desgleichen in der Generalversammlung, die durch ihn mittels öffentlicher Bekanntmachung berufen wird[3]).

Die für die Anteilseigner bestimmten Bekanntmachungen werden ebenfalls von ihm erlassen[4]). Bilanz und Gewinnberechnung hat er definitiv festzusetzen[5]). Die Errichtung von Zweiganstalten, sofern diese dem Reichsbankdirektorium unmittelbar untergeordnet werden, erfolgt durch ihn und er erläßt die Bestimmungen über Voraussetzung und Form, unter denen die Unterschriften dieser Bankstellen eine Verpflichtung für die Reichsbank begründen[6]). Er wählt ferner die Mitglieder der bei den Reichsbankhauptstellen zu errichtenden Bezirksausschüsse aus den Vorschlagslisten der am Sitz der Reichsbankhauptstelle oder in dessen unmittelbaren Nähe wohnhaften

---

1) § 28 Abs. 2 B. G.
2) § 25 Abs. 1 B. G.
3) § 18 u. 19 der R. B. St.
4) § 30 R. B. St.
5) § 32 a B. G.
6) § 37 u. § 38 Abs. 2.

Anteilseigner und nimmt Anträge und Vorschläge des Bezirksausschusses entgegen [1]).

Er trifft Bestimmungen über die Form der jährlichen Rechnungslegung, die dem die Rechnungen revidierenden Rechnungshof lediglich mitzuteilen sind [2]).

Endlich hat er im Falle einer Aufhebung oder Verstaatlichung der Reichsbank die hierzu nötige Kündigung auf Kaiserliche Anordnung im Einvernehmen mit dem Bundesrat an das Reichsbankdirektorium zu erlassen [3]) und für den Fall der Aufhebung die vom Reichsbankdirektorium durchzuführende Liquidation zu leiten [4]).

Neben dem Reichskanzler wird der Bundesrat in einer Reihe von Fällen in Bezug auf die Organisation und den Betrieb der Reichsbank tätig. Ihm kommt die Ernennung der Mitglieder des Bankkuratoriums mit Ausnahme des vom Kaiser zu ernennenden Mitgliedes zu [5]). Er kann die Errichtung von Zweiganstalten an bestimmten Plätzen anordnen und er bestimmt die größeren Plätze, an denen Reichsbankhauptstellen zu errichten sind [6]). Andere Funktionen üben der Kaiser und der Bundesrat gemeinsam aus. So wurde das Statut vom Kaiser im Einvernehmen

---

1) § 36 Abs. 2 B. G.
2) § 29 B. G.
3) § 41 B. G.
4) § 31 R. B. Statuts.
5) § 25 Abs. 1 B. G.
6) § 12 Abs. 3 und § 36 des B. G.

mit dem Bundesrat gemeinsam erlassen [1]), desgleichen eine Reihe von ergänzenden Verordnungen. Auf Vorschlag des Bundesrats werden der Präsident und die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt [2]). Gleichfalls setzt der Kaiser jährlich im Einvernehmen mit dem Bundesrat den Besoldungs- und Pensionsetat der Reichsbeamten mit Ausnahme des Reichsbankdirektoriums fest [3]). Auf Kaiserliche Anordnung ist auch im Einvernehmen mit dem Bundesrat vom Reichskanzler die für die eventuelle Aufhebung oder Verstaatlichung der Reichsbank erforderliche Kündigung an das Reichsbankdirektorium zu erlassen [4]).

Endlich wird auch der Reichstag in einigen Beziehungen auf die Reichsbank tätig. So ist zur Verlängerung des Privilegiums der Reichsbank die Zustimmung des Reichstages erforderlich [5]); er wirkt mit bei der Feststellung des Pensions- und Besoldungsetats [6]) des Reichsbankdirektoriums, da dieser im Reichshaushaltsetat festgesetzt wird, und endlich ist er beteiligt bei der An- und Ausfertigung, bei der Einziehung und Vernichtung von Banknoten, da diese

1) § 40 R. B. Statut.
2) § 27 Abs. 3 B. G.
3) § 28 Abs. 2 B. G.
4) § 41 B. G.
5) § 41 Abs. 3 B. G.
6) § 28 Abs. 2 B. G.

unter Kontrolle der Reichsschuldenkommission erfolgt, die aus Bundesrats- und Reichstagsmitgliedern sich zusammensetzt [1]).

Die dem Reich zustehende Aufsicht und Leitung der Bank wird ausgeübt durch das Bankkuratorium und das Reichsbankdirektorium.

Das Reichsbankdirektorium ist die verwaltende und ausführende, sowie die die Reichsbank nach außen vertretende Behörde. Es besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und aus der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, deren es gegenwärtig sieben gibt. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt [2]).

Durch das Bankkuratorium [3]) über die Bundesregierungen eine Aufsicht über die Leitung der Reichsbank aus. Es besteht aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und vier Mitgliedern.

Nach § 28 des Bankgesetzes sind alle Beamten der Reichsbank Reichsbeamte. Diese Bestimmung ist wohl nur deshalb dem Gesetz eingefügt worden, weil nicht das Reich, sondern die Bank die Besoldungen, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge der Beamten, sowie die Pensionen und Unterstützungen für ihre Hinterbliebenen zu tragen hat.

Doch ergibt sich der Charakter als Reichsbeamte für die Beamten der Reichsbank auch aus ihrer Funk-

1) § 16 Abs. 2 B. G.
2) § 27 B. G.
3) § 25 B. G.

tion[1]). Denn, da dem Reich die Leitung und Aufsicht über die Reichsbank zusteht, so leisten diejenigen, welche diese Leitung und Aufsicht im Namen und auf Grund einer Ernennung durch den Kaiser oder einer dazu befugten Reichsbehörde ausüben, in dieser Ausübung dem Reiche ihre Dienste. Da sie sich zu diesen Diensten freiwillig verpflichtet haben, dem Reiche aber nicht als gleichberechtigte Kontrahenten gegenüber stehen, so leisten sie diese Dienste offenbar als Reichsbeamte. Wer dafür das Gehalt bezahlt, ist gleichgültig, da die Beamteneigenschaft als solche[2]) keinen Anspruch auf Gehalt in sich schließt. Es erscheint demnach unzweifelhaft, daß dem Deutschen Reiche gemäß einem Hoheitsrechte das Recht der Verwaltung der Reichsbank zusteht.

---

1) G. Meyer, Staatsrecht, S. 360.

2) Laband, Staatsrecht Bd. I § 44.

§ 4.

Vermögensrechtliche Beziehungen des Reiches zur Reichsbank.

Das Reich gewährt der Reichsbank zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit Privilegien über alle übrigen Banken, die ihr offenbar nur mit Rücksicht auf ihre öffentliche Aufgabe verliehen worden sind.

Diese Vorrechte bestehen zunächst in der Erteilung des Rechts, nach Bedürfnis ihres Verkehrs Banknoten auszugeben [1]). Eine mittelbare Beschränkung der Ermächtigung liegt in der Verpflichtung der Reichsbank, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Dritteil in kursfähigem deutschen Geld, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in diskontierten Wechseln, die eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, oder Schecks, aus welchen mindestens zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu

1) § 16 B. G.

halten [1]). Der ungesunden Überhandnahme des Notenumlaufs sucht die Vorschrift zu begegnen, daß die Reichsbank für denjenigen Betrag der im Verkehr befindlichen Noten eine jährliche Steuer von 5% zu leisten hat, der den deckungsfähigen Barvorrat der Bank, zuzüglich ihres Vorrats an Noten anderer deutscher Banken, und des ihr zugewiesenen steuerfreien Kontingents übersteigt.

Der nach Maßgabe der Anlage zum § 9 des Bankgesetzes der Reichsbank zustehende Anteil an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs beträgt nach dem Gesetz vom 1. Juni 1909, betreffend Änderung des Bankgesetzes, 550 Millionen Mark und für die auf Grund der Nachweisungen für den Letzten des März, des Juni, des September und des Dezember jedes Kalenderjahres aufzustellenden Steuerberechnung [2]) 750 Millionen Mark.

Diese Steuergrenze ist im Jahre 1911 16 mal überschritten worden, wofür eine Steuer von 2 734 106 Mk. zu entrichten war. Dieser Steuerbetrag muß spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres an die Reichskasse [3]) abgeführt sein und bildet somit ein Forderungsrecht des Reiches.

Dem Zwecke der Zentralisierung des gesamten deutschen Notenwesens durch die Reichsbank dient

---

1) § 17 B. G.
2) § 10 B. G.
3) § 10 B. G.

das ihr gewordene Akkreszenzrecht [1]). Erlischt nämlich die Befugnis einer Bank zur Notenausgabe durch Ablauf ihrer Konzession oder durch Verzicht, so wächst der derselben zustehende Anteil an dem Gesamtbetrag des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs dem Anteil der Reichsbank zu.

Die Reichsbank besitzt ferner ein privilegiertes Pfandrecht. Sie ist nämlich, wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr gewährten Darlehns im Verzuge ist, berechtigt, das bestellte Faustpfand, auch wenn es einen Börsen- oder Marktwert hat, ohne vorherige Androhung durch einen ihrer Beamten zum laufenden Preise zu verkaufen und sich dadurch bezahlt zu machen. Von der Vollziehung des Verkaufs braucht sie dem Schuldner keine Nachricht zu geben [2]).

Eine weitere wichtige Vergünstigung liegt darin, daß die Reichsbank, wie schon erwähnt, im gesamten Reichsgebiet von den staatlichen Gewerbe- und Einkommensteuern befreit [3]).

Schließlich sind ihr durch Art. 6 III der Bankgesetz-Novelle vom 1. Juni 1909 noch einige Vorteile in den neu eingestellten §§ 20a und 20b zuteil geworden.

§ 20a führt eine leichtere, nur für die Reichsbank geltende Art der Verpfändung statt der nach der

---

1) § 9 B. G.
2) § 20 B. G.
3) § 21 B. G.

Schuldbuch-Gesetzgebung erforderlichen strengeren Formen[1]) ein.

§ 20b beseitigt die Möglichkeit, daß ein Dritter der Reichsbank Einwendungen entgegensetzt, die sich aus einem früher hinsichtlich der Schuldbuchforderung für ihn begründeten Rechte ergeben, welches weder im Schuldbuch eingetragen, noch der Reichsbank bekannt oder infolge großer Fahrlässigkeit unbekannt war.

Für diese der Reichsbank gewährten Vorteile hat sich das Reich auch seinerseits ein Entgelt gesichert. Dieses besteht zunächst in dem schon oben erwähnten pekuniären Gewinn, den die Reichsbank ihm gewähren muß.

Das Deutsche Reich hat sich den Gewinn in der Weise berechnet, daß es an der nach Abführung zum Reservefonds zahlbaren Dividende zu $^3/_4$ beteiligt ist und sich für den Fall der Aufhebung oder Verstaatlichung der Reichsbank den halben Reservefonds, der nach dem Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1911 eine Höhe von 66 937 082.70 Mark erreicht hat, sichert[2]). Diese Ansprüche des Reiches erklären sich ohne Künstelei und ohne Vergewaltigung juristischer Begriffe als eine Entschädigung für die der Reichsbank gewährten Privilegien und beruhen nicht, wie schon gesagt, etwa auf einer vermögensrechtlichen Beteiligung des Reiches an der Reichsbank.

---

1) Reichsschuldbuchgesetz § 10, Preuß. G. v. Jahre 1883 § 10.

2) §§ 24, 41 B. G.

Das Recht des Reiches auf Auszahlung des Anteils ist ein Forderungsrecht, welches mit der Festsetzung des Gewinnanteils fällig wird[1]).

Die Forderung des Reiches auf den halben Reservefonds wird 1 Jahr nach der durch Gesetz zu beschließenden Kündigung fällig[2]).

Außer diesem direkten Gewinn, den sich das Reich gesichert hat, hat es sich noch andere, nicht zu unterschätzende Dienste ausbedungen. Gemäß § 22 des Bankgesetzes und § 11 des Statuts ist die Reichsbank verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reiches Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten. Dieses Guthaben des Reiches ist durch § 34 der neuen Geschäftsanweisung für die Reichshauptkasse vom 12. September 1903 auf mindestens 10 Millionen Mark festgesetzt worden. Auch ist ihr gestattet, die nämlichen Geschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen. Ferner liegt ihr ob, das Guthaben des Reiches unentgeltlich zu verwalten und über die für Rechnung des Reiches angenommenen und geleisteten Zahlungen Buch zu führen und Rechnung zu legen.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Dezember 1875 ist die Wahrnehmung dieser Geschäfte einer Abteilung der Reichsbankhauptkasse unter der Benennung „Reichshauptkasse" über-

1) § 15 R. B. Statut und § 24 B. G. Schiemann, S. 34.
2) § 41 B. G.

tragen worden, so daß die Reichsbank seit dem 1. Januar 1876 auch als Zentralkassenführerin des Reiches tätig ist.

Diese Einrichtung besteht noch, hat aber eine wesentliche Vereinfachung dadurch erfahren, daß das Reich mit allen seinen Anstalten, zumal mit der Post, Girokunde der Reichsbank geworden ist.

„Alle der Reichshauptkasse gebührenden baren Einnahmen fließen der Reichsbank zu, und von dieser werden alle baren Ausgaben der Reichshauptkasse nach den Anweisungen der einzelnen dazu berechtigten Reichsbehörden geleistet. Der Bestand der Reichshauptkasse bildet einen Teil des Bankbestandes. Nur die Buchführung ist eine getrennte. Diese und die Rechnungslegung stellen die eigentlichen Aufgaben der als Reichshauptkasse tätigen Bankabteilung dar" [1].

Hieraus ergibt sich also, daß das Reich kein eigenes Geld in der Reichsbank hat, sondern als Girokunde in einer Art von Kontokorrentverhältnis mit ihr steht. Das Reich hat demnach nur ein Forderungsrecht auf das sich eventuell beim Rechnungsabschluß zu seinen Gunsten ergebende Saldo. Da die Abrechnung darüber nur an der Reichsbankhauptkasse in Berlin vor sich geht, kann eine Schuld auf der einen oder der anderen Seite auch nur hier fällig und zahlbar sein [2].

---

1) Bericht der offiziellen Denkschrift, Deutsche Reichsbank, 1876—1900 S. 184.

2) Cosack, Handelsrecht S. 349.

Ein weiterer Dienst, den die Reichsbank dem Reiche zu leisten berufen ist, besteht in der Aufnahme von Anleihen. Dieselbe kann entweder so vor sich gehen, daß sie an ein Konsortium von Banken begeben wird. In diesem Falle befolgt die Reichsbank das Prinzip [1]), sich mit der Preußischen Seehandlung an die Spitze dieses Konsortiums zu stellen und die Anleihen in Berlin und bei ihren Zweiganstalten zur Zeichnung auflegen zu lassen. Oder aber das Reich macht auf Grund eines besonderen Vertrages, zu dem dann die Einstimmigkeit der Deputierten oder die Majorität des Zentral-Ausschusses erforderlich ist [2]), bei der Reichsbank selbst eine Anleihe, ein Fall, der gerade zu Beginn eines Krieges wegen der schnelleren Durchführung die Regel sein wird.

Solche Anleihen bilden, so lange sie dem Reiche nicht ausgezahlt, aber schon versprochen sind, ein Forderungsrecht des Reiches gegenüber der Reichsbank, dessen Erfüllungsort Berlin als der Sitz der Reichshauptbank ist.

Schließlich wäre der Fall denkbar, daß die Reichsbank Depots vom Reiche entgegennähme. Verzinsliche Bardepositen werden von der Reichsbank seit dem 31. Mai 1879 gemäß einer Bekanntmachung vom 3. Dezember 1878 nicht mehr angenommen, wohl aber nimmt sie in großem Umfange Wertpapiere in Sonderdepots

1) Die Reichsbank von 1876—1900 a. a. O.

2) § 35 B. G.

in Verwahr[1]). Daß aber das Reich derartige Depots bei der Reichsbank anlegen sollte, ist wohl kaum anzunehmen. Sollte es indessen der Fall sein, so würden die in einem Sonderdepot hinterlegten Wertpapiere Eigentum des Reiches bleiben.

1) Casack, Handelsrecht S. 516.

II. Teil.

Die Reichsbank im Kriege.

§ 5.

Das unbewegliche Vermögen.

Nachdem wir jetzt die Organisation und das Wesen der Reichsbank erkannt haben, können wir in unserer Darstellung dazu übergehen, zu untersuchen, inwieweit die Reichsbank im Falle einer Besetzung deutschen Gebietes durch ein feindliches Heer vom Kriegsrecht beeinflußt werden kann.

Da die Reichsbank vermögensrechtlich ein auf Privatkapital beruhendes Institut ohne alle Beziehungen zum Reichsfiskus ist, so müssen wir, wenn wir die Rechte der Okkupanten an ihr untersuchen wollen, hier die für das Privateigentum geltenden völkerrechtlichen Regeln anwenden und daraus unsere Folgerungen für das Reichsbankvermögen ziehen.

Als oberste Regel gilt hier der in der völkerrechtlichen Wissenschaft seit langem feststehende Satz, den die Landkriegs-Ordnung der zweiten Haager Friedenskonferenz von 1907 im Art. 46 folgendermaßen formuliert:

„Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum, sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.

Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden."

Wenden wir diesen wichtigen und streng durchgeführten Satz des Kriegsrechtes auf unsere Reichsbank an, so kommen wir zu dem Resultate, daß bei dem heutigen Zustand der Dinge der Feind das Vermögen der Reichsbank, soweit nicht etwa Bestände des Reiches in Frage kommen, respektieren muß.

Man darf sich indessen nicht durch Worte bestechen lassen. Es ist doch sehr fraglich, ob der obige Artikel die wahre Sachlage wiederspiegelt und ein getreues Bild von dem wahren Zustand der Dinge ablegt. In der Tat ist denn auch jener Grundsatz der Schonung des Privateigentums weit davon entfernt, unbedingt Geltung zu haben; er wird durch eine wichtige, tiefgreifende und doch selbstverständliche, in der Natur der Sache liegende Ausnahme durchbrochen, nämlich durch die militärische oder Kriegsnotwendigkeit. Alle Schriftsteller geben zu, daß der Grundsatz der Schonung des Privateigentums vor der Kriegsnotwendigkeit zurücktreten muß. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkung wollen wir nunmehr den wahren Sinn der oben aufgestellten, völkerrechtlichen Regel, daß das Privateigentum unverletzlich sei, auf unsere Reichsbank anwenden.

Was zunächst das unbewegliche Vermögen der Reichsbank, also vor allem die Baulichkeiten, anbetrifft, die dem Bankbetrieb dienen, so können dieselben durch die Tatsache der feindlichen Besetzung eine Änderung hinsichtlich der Frage nach dem Eigentum und dem Besitze nicht erleiden; es darf also der Feind die Liegenschaften weder einziehen noch veräußern. Darüber herrscht in der Wissenschaft Einstimmigkeit. Erlaubt ist dagegen jede Beschränkung in der Verfügung darüber, die der Krieg notwendigerweise mit sich bringt.

Hierhin gehört namentlich die Benutzung solcher Gebäude zu Zwecken der Verwundetenpflege, Beobachtung, Rekognoszierung, Deckung, Verschanzung u. s. w.

Indessen wird auch hier die Frage, was der Okkupant mit den Bankgebäuden beginnen kann, von der Beantwortung der Frage nach der Möglichkeit der Fortsetzung des Bankbetriebes abhängen; hierauf werden wir weiter unten noch näher einzugehen haben.

Im übrigen muß eine Beschädigung oder gar Zerstörung der Bankgebäude insoweit erlaubt sein, als die Kriegsführung es unbedingt erfordert [1]). Eine notwendige Forderung der Kriegführung ist aber z. B., daß der Feind bei einer Beschießung, soweit diese nicht nach Art. 25 der Haager Landkriegs-Ordnung vom Jahre 1907 bezüglich unverteidigter Städte, Dörfer,

---

1) Landkriegsordnung Art. 23.

Wohnungen und Gebäude überhaupt unstatthaft ist, keinerlei Rücksicht auf die Bankgebäude zu nehmen braucht, denn die Reichsbank fällt nicht unter die befriedeten Gegenstände des Art. 27 der Haager Landkriegs-Ordnung vom Jahre 1907.

---

§ 6.

Das bewegliche Vermögen.

Der oben erwähnte Grundsatz der Schonung des Privateigentums schützt und schirmt weiter auch das bewegliche Vermögen der Reichsbank, ebenso wie deren Liegenschaften, aber auch unter gewissen einschränkenden Bedingungen, wie wir später sehen werden.

Nehmen wir in unserer Untersuchung zunächst die Forderungen aus, so wird der Feind bei der Beschlagnahme einer Reichsbankstelle vor allem Bargeld in Papier oder Metall und Gold und Silber in Barren vorfinden. Nach dem Stande des heutigen Kriegsrechts kann nicht bezweifelt werden, daß diese Bestände, soweit nicht etwa dem Reiche gehörige Bestände sich darunter befinden sollten, nicht okkupationsfähig sind.

Der Feind muß sich also begnügen, der Reichsbank diejenigen Bestände zu entnehmen, die dem

Reiche gehören. Hierzu ist er nach Art. 53 der Landkriegs-Ordnung, der besagt, daß das bare Geld und die Wertbestände des Staates beschlagnahmt werden können, berechtigt.

Da aber jedes Staatswesen im Kriegsfalle sein Geld flüssig zu machen pflegt und gewöhnlich bald auf Kredit angewiesen ist, so werden wohl auch wirkliche Depots des Reiches bei der Reichsbank sehr selten sein; der Okkupant muß also, wenn er sich keiner völkerrechtlichen Widerrechtlichkeit schuldig machen will, eine große Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit auf die Feststellung verwenden, ob es sich im gegebenen Falle wirklich nur um staatliche Depots handelt oder nicht.

Ein Beispiel für die Wichtigkeit und Schwierigkeit einer derartigen Feststellung bietet das Verhalten der Deutschen gegenüber der Filiale der Banque de France in Straßburg.

Auf Grund des zwischen Frankreich, Italien, Belgien und der Schweiz abgeschlossenen Lateinischen Münzvertrages vom 23. Dezember 1865 wollte Frankreich seine Zwei- und Ein-Frankenstücke umprägen lassen; diese Umprägung sollte zum Teil in Straßburg an der dortigen Münze vor sich gehen. Die zu diesem Zwecke erforderliche Einziehung der Münzen wurde vom französischen Staate der Bankfiliale in Straßburg übertragen. Diese zog die alten Münzen aus dem Verkehr und lieferte sie zur Umprägung an die Münze ein, von der sie die umgeprägten Münzen zurückerhielt.

Das erhaltene Geld schrieb die Filiale in ihrem Kontokorrent dem französischen Staate zugut und verleibte es somit ihrem Effektivbestande ein. Da aber die französische Finanzverwaltung für eine gleichmäßige Verteilung der umgeprägten Münzen zu sorgen hatte, so wurden dieselben nur auf Grund staatlicher Anweisungen herausgegeben, und zwar gegen Quittung, was dann dem Konto des französischen Staates wieder abgeschrieben wurde. Diese Abhängigkeit der Bankfiliale in der Verfügung über das Geld, verbunden mit den von der Bankverwaltung inkorrekt gebrauchten und dem Geschäftsgebrauch zuwiderlaufenden Ausdrücken: Depôts, réserve, stoc usw., sowie die durch die Belagerung und Eroberung entstandene Unordnung der Bücher und Korrespondenzen berechtigte die Deutschen zur Annahme, Geld des französischen Staates vor sich zu haben, und veranlaßte sie, den im Verwahr der Bankfiliale befindlichen Fond von umgeprägten Münzen im Betrage von 5 690 000 Frcs. mit Beschlag zu belegen. Auf die Beschwerde der Franzosen hin, daß die Deutschen trotz des Protestes seitens der Bankfiliale über die beschlagnahmte Summe frei verfügten, erging denn ein Erlaß des Reichskanzlers, in dem angeordnet wurde, daß die diesem Fond entnommenen Beträge in Noten der Bank von Frankreich zurückerstattet werden sollten, da über das Eigentumsverhältnis dieses Bestandes definitiv noch nicht entschieden sei.

Die zuerst mit der Untersuchung beauftragte

Kommission kam zu dem Resultat, daß diese Gelder ein Depot des französischen Staates seien, die extra gebucht und „au disposition du Trésor général" gestellt gewesen seien; daraufhin beschlagnahmten die verbündeten Mächte dieses Depot. Die wiederholten Reklamationen von französischer Seite führten zu einer erneuten Untersuchung, die dem Buchhalter der Preußischen Bank — Schirmer — übertragen wurde.

Dieser gab sein Gutachten vom 19. Juli 1871 dahin ab, daß die in den Büchern und Korrespondenzen der Bankfiliale über besagte Gelder gebrauchten Bezeichnungen Depôt, réserve, stoc usw. auf einer dem Geschäftsgebrauch zuwiderlaufenden Ausdrucksweise beruhten und daß die in Frage stehenden und beschlagnahmten Gelder tatsächlich der Bank einverleibt gewesen seien und zum Effektivbestand des Gesamtvermögens der Bank gehört hätten.

Nachdem auf dieses Gutachten Schirmers hin eine endgültige Entscheidung aus diplomatischen Gründen zunächst noch verzögert worden war, verfügte der Reichskanzler am 1. September 1871 eine Restitution des Fonds; im Schlußprotokoll vom 11. Dezember 1871 zur Zusatzkonvention zum Friedensvertrage wurde die Rückerstattung der Summe ausgemacht.

Die Kenntnis dieser Tatsachen lehrt, daß die völkerrechtlichen Regeln doch etwas mehr sind als leere Worte; auch ist sie vielleicht geeignet, mit der Meinung derjenigen aufzuräumen, die den völkerrechtlichen Regeln im Ernstfalle jeden Wert und jede Gültigkeit absprechen.

§ 7.

Die Forderungen.

Von unserer bisherigen Betrachtung hatten wir die Forderungen ausgenommen. Was diese anbetrifft, so ersehen wir den heutigen Standpunkt des Völkerrechts aus dem Zusatz, den Art. 23 der Landkriegs-Ordnung auf der 2. Haager Friedenskonferenz vom Jahre 1907 erhalten hat:

„Es ist verboten die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei, oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit."

Ferner sagt Art. 53 der Haager Landkriegs-Ordnung in Bezug auf Forderungen:

„Das ein Gebiet besetzende Heer kann nur mit Beschlag belegen: Die dem Staat zustehenden eintreibbaren Forderungen."

Hieraus ergibt sich für die Reichsbank die Folgerung, daß Forderungen der Reichsbank gegenüber Privatpersonen oder dem Reich, oder der Privaten gegen die Reichsbank vermöge ihrer privatrechtlichen Qualität vollständig sicher vor einer Beschlagnahme sind.

Dieser Schutz erstreckt sich natürlich auch auf die diesen Forderungen adhärierenden Sachen, wie

Pfänder aus dem Lombardverkehr, Wechsel usw. Denn da das Reich für seine Anleihen keine Pfänder oder Wechsel zu geben pflegt, so können hier nur Pfänder usw. von Privatpersonen in Betracht kommen, denen als im Privateigentum stehend der Art. 46 der Haager Landkriegs-Ordnung zu statten kommt.

Anders gestaltet sich indessen das Recht der Okkupanten, wenn das Reich der Reichsbank gegenüber forderungsberechtigt ist. Die Finanzgeschäfte, die das Reich mit der Reichsbank eingeht, werden alle nur mit der Reichsbankhauptkasse in Berlin abgeschlossen; die einzelnen Zweiganstalten sind dieser gegenüber nur Zahlungsstellen.

Die auf Grund solcher Finanzgeschäfte für das Reich empfangenen und geleisteten Zahlungen ergeben daher nicht bei jeder Zweiganstalt ein besonderes Saldo, sondern werden erst in der Zentrale der Reichsbank in Berlin, wo die gesamten Zahlungen des Reiches den gesamten Zahlungen der Reichsbank als Ganzes buchmäßig gegenüber stehen, verrechnet.

Hieraus ergibt sich die Folgerung, daß der okkupierende Staat bei einer Zweiganstalt keinerlei Forderungen aus dem zwischen Reich und Reichsbank bestehenden Kontokorrentverkehr geltend zu machen berechtigt ist.

Wesentlich anders gestaltet sich indessen die Sachlage, wenn der Feind siegreich in Berlin, dem Sitz der Reichsbank-Zentrale, einziehen würde. Hier müßte ihm unzweifelhaft gemäß Art. 53 der Landkriegs-Ord-

nung das Recht eingeräumt werden, in die fälligen Forderungen, die dem Reiche gegen die Reichsbank zustehen, einzutreten und sie geltend zu machen.

Ob aber eine solche Geltendmachung von Erfolg gekrönt sein wird, ist zu bezweifeln, wenn man sich die Lage und Aufgabe der Reichsbank im Falle eines Krieges vergegenwärtigt.

Die Reichsbank muß beim Ausbruch einer derartigen nationalen Krisis als Kriegskasse dienen und sowohl dem Reiche als auch der Volkswirtschaft ein Rückhalt sein.

Während in den Zeiten des Friedens das Geldwesen auf dem System der Barersparnisse beruht, entsteht beim Ausbruch eines Krieges eine Panik, die ein heftiges Verlangen nach Bargeld und einen Sturm auf die Kassen hervorruft. Dem hat die Reichsbank dadurch zu begegnen, daß sie die Diskontierungen vermehrt und die Notenausgabe verstärkt.

Verläuft nun der Krieg glücklich und wird hierdurch das Vertrauen wieder gehoben, so werden sich die in den Sparstrümpfen der großen Menge zurückgehaltenen und versteckten Gelder wieder hervorwagen und zu ersprießlicher Tätigkeit verwendbar sein.

Wendet sich dagegen das Kriegsglück zum Schlimmen, so wird eine allgemeine Stagnation einreißen, und die Reichsbank wird sich, um der Krisis einigermaßen zu begegnen, nach dem Beispiel der französischen Bank im Jahre 1870, veranlaßt sehen,

ein Wechselmoratorium zu erlassen. Die Folge hiervon wird natürlich ein enormes Anschwellen des Portefeuilles sein, das damals in Frankreich die dreifache Friedenshöhe erreichte [1]).

Bedenkt man weiter, daß das Reich die Reichsbank zur Zeit eines Krieges in vollstem Maße in Anspruch nehmen, sein Guthaben zurückziehen und, wenn es bisher Gläubiger war, nunmehr Schuldner und Kreditkunde werden wird, so wird eine Abrechnung nur ein erhebliches Defizit auf Seiten des Reiches ergeben und für den Okkupanten zwecklos sein.

Es bleibt jetzt noch zu erörtern, wie sich die Stellung des Okkupanten gegenüber der Reichsbank an dem dem Reiche zustehenden jährlichen Gewinnanteil, der jährlichen Notensteuer und dem halben Reservefonds gestaltet.

Es kann wohl nicht daran gezweifelt werden, daß ein Anspruch des Okkupanten auf diese Beträge nur dann mit Recht geltend gemacht werden kann, wenn er die Reichsbank-Zentrale in Berlin selbst in Besitz genommen hat. Das geht aus folgenden Erwägungen hervor:

Der Anteil des Reiches am Reingewinne ist, wie wir gezeigt haben, einmal im Jahre bei der Abrechnung in Berlin fällig. Einen Anspruch auf diesen Gewinn kann also nur derjenige geltend machen, der zur Zeit der Fälligkeit die herrschende, höchste Gewalt

1) Ströll, Das Deutsche Geldwesen im Kriegsfalle S. 183.

der Reichsbank gegenüber in Berlin vertritt; dies ist aber, solange nicht der Feind in Berlin selbst eingerückt ist, unzweifelhaft das Reich selbst. Es wäre also ein völkerrechtswidriges Unterfangen, falls ein Okkupant bei der Besetzung einer Zweiganstalt der Reichsbank sich den Gewinnanteil des Reiches auszahlen lassen würde.

Genau ebenso ist die Rechtslage hinsichtlich der an das Reich zu zahlenden Notensteuer, die auch jährlich in Berlin, und zwar bis spätestens zum 31. Januar des folgenden Jahres, fällig wird [1]), zu beurteilen.

Was schließlich noch die Forderung des Reiches auf den halben Reservefonds anbetrifft, so ist hier das Recht des Okkupanten von der gesetzlichen Kündigung abhängig [2]). Da diese aber nur alle 10 Jahre erfolgen kann und dann erst nach Ablauf eines Jahres wirksam wird, so kann sie wohl praktisch niemals in Frage kommen.

Es würde also für einen okkupierenden Feind nichts anderes übrig bleiben, als die Reichsbank aufzuheben und ihre sofortige Liquidation herbeizuführen. Indessen würde ein solcher Schritt schwer zu rechtfertigen sein, zumal Art. 43 der Haager Landkriegs-Ordnung vom Jahre 1907 ausdrücklich bestimmt, daß der Okkupant, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, das öffentliche Leben und die öffentliche Ord-

1) § 10 B. G.
2) § 41 B. G.

nung unter Beachtung der Landesgesetze aufrecht zu erhalten hat.

Hiernach könnte eine Aufhebung der Reichsbank, die durch Gesetz geschaffen ist und öffentliche Aufgaben zu erfüllen hat, nur durch die Kriegsnotwendigkeit gerechtfertigt werden. Es ist aber nicht ersichtlich, inwiefern eine militärische Notwendigkeit die Aufhebung der Reichsbank erforderlich machen könnte, zumal eine solche Maßnahme schwere Schädigungen des privaten Vermögens im Gefolge haben würde, was unter allen Umständen zu vermeiden ist.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß ein siegreicher Feind bei der Besetzung einer Reichsbankzweigstelle nur die dem Reiche gehörigen Bestände mit Ausnahme der dem Reiche zustehenden Forderungen einziehen kann, daß er dagegen bei einer Besetzung der Reichsbankzentrale außer zur Einziehung der dem Reiche gehörenden Bestände auch zur Geltendmachung von Forderungen des Reiches berechtigt ist.

Das übrige Reichsbankvermögen kann mithin seiner privatrechtlichen Qualität wegen nicht konfisziert werden und ist grundsätzlich unverletzlich.

Nun gestattet aber das Völkerrecht aus Gründen der Notwendigkeit eine Inanspruchnahme privater Güter durch die Mittel der Requisition und Kontribution, deren rechtlicher Charakter durch die Beschränkung auf die militärische Notwendigkeit und den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums bestimmt ist.

Unter Requisition versteht man das von einer Militärbehörde an die Bewohner des Landes gerichtete Verlangen, die für die Truppen notwendigen Mittel zur Verpflegung in Naturalien zu liefern und Dienste zu leisten; unter Kontribution eine Zwangsauflage in Geld, die der Okkupant von der Bevölkerung des besetzten Gebietes fordert. Es bleibt mithin noch zu prüfen übrig, ob das der Beschlagnahme nicht unterliegende Reichsbankvermögen vielleicht durch diese Maßregeln geschädigt werden kann.

Art. 52 der Haager Landkriegs-Ordnung vom Jahre 1907 handelt von der Requisition und lautet:

„Naturalleistungen und Dienstleistungen können von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besatzungsheeres gefordert werden. Sie müssen im Verhältnisse zu den Hilfsquellen des Landes stehen und solcher Art sein, daß sie nicht für die Bevölkerung die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen.

Derartige Natural- und Dienstleistungen können nur mit Ermächtigung des Befehlshabers der besetzten Örtlichkeit gefordert werden.

Die Naturalleistungen sind so viel wie möglich bar zu bezahlen. Anderenfalls sind dafür Empfangsbestätigungen auszustellen; die Zahlung der geschuldeten Summe soll möglichst bald bewirkt werden."

Demnach unterliegen dem Requisitionsrechte alle

Sachen und Gegenstände, deren Lieferung durch das militärische Interesse des Besetzenden bedingt wird. Es können also alle für die Unterhaltung der Truppen und Pferde notwendigen Lebensmittel requiriert werden, des weiteren Kleidungsstücke und Fußbekleidungen für die Mannschaften, Pferdegeschirre und Material zur Ausbesserung des Wagenparks. Ferner erstreckt sich die Requisition auf Werkzeug und Beförderungsmittel aller Art wie Wagen, Schiffe, Automobile usw., einschließlich der dazu erforderlichen Bedienungsmannschaften.

Da nun das Reichsbankunternehmen über derlei Gegenstände nicht verfügt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß es durch eine Requisition nicht in Anspruch genommen werden kann.

Was schließlich noch die Kontribution anbelangt, so bestimmte schon die Brüsseler Deklaration vom Jahre 1874, daß sie nur zulässig sein sollte als Äquivalent für Naturalleistungen oder für zu entrichtende Steuern oder als Strafe.

Die Artikel 48, 49, 50 und 51 der Haager Landkriegs-Ordnung vom Jahre 1907 besagen hierüber kurz folgendes:

Der Okkupant hat, wenn er die dem gegnerischen Staate zustehenden Abgaben, wie Steuern, Zölle usw. erhebt, diese zur Deckung der Verwaltungskosten des besetzten Gebietes zu verwenden. Da aber durch den Krieg eine enorme Steigerung der Verwaltungsbedürfnisse verursacht wird, so wird der Okkupant durch

Art. 49 zur Erhebung auch außerordentlicher Geldabgaben ermächtigt. Ferner können gemäß Art. 49 [1]) zum Ersatz von Requisitionen außerordentliche Steuern zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres ausgeschrieben werden; schließlich sind nach Art. 50 Strafauflagen zulässig, die den Charakter von Repressalien als Maßnahmen gegen feinliches Verhalten der Bevölkerung an sich tragen; sie dürfen aber nicht der Handlungen einzelner wegen, für die die Gesamtheit nicht verantwortlich gemacht werden kann, der ganzen Bevölkerung auferlegt werden. Art. 51 regelt dann noch die Art und Weise der Auflagen, indem er bestimmt, daß die Auflagen nach den Vorschriften über die Ansetzung und Verteilung der bestehenden Abgaben zu erfolgen habe und daß sie nur auf Grund eines schriftlichen Befehls unter Verantwortlichkeit eines selbständigen, kommandierenden Generals und gegen Empfangsbescheinigung erhoben werden dürfen.

Hieraus ergeben sich für uns folgende Konsequenzen:

Würde ein Feind bei der Okkupation eines Gebietes außer den Bewohnern auch der in dem besetzten Gebiete gelegenen Reichsbankstelle eine Kontribution auferlegen, so wäre eine solche Zwangsauflage insoweit berechtigt, als sie nach dem Maßstabe des Steuerrechts erfolgt, und die Reichsbankstelle hiernach steuerpflichtig sein würde. Hätte dagegen von Seiten des Feindes eine willkürliche Heranziehung der

3) Meurer II, 301.

Reichsbankstelle zur Auflage stattgefunden, so würden einmal, soweit Anteilseigner der Reichsbank in dem besetzten Gebiete ansässig wären, diese durch die Kontribution zweimal getroffen werden, was einer Art. 51 entsprechenden gerechten Verteilung der Auflage nicht entspräche; außerdem würde aber auch, da viele Anteilseigner nicht in dem besetzten Gebiete leben, hierdurch eine Schädigung dieser Personen verursacht, was, da nur die in dem besetzten Gebiete lebende Bevölkerung der Kontribution untersteht, kriegsrechtlich unzulässig wäre.

§ 8.

Die Verwaltung und Leitung.

Bis jetzt hatte sich unsere Untersuchung nur auf die Rechte des Okkupanten an dem Vermögen der Reichsbank erstreckt; in dieser Hinsicht sind wir zu dem Ergebnis gekommen, daß hier seine Rechte, infolge der privatrechtlichen Seite des Reichsbankvermögens, ziemlich beschränkter Natur sind.

Daß indessen die Rechte ungleich umfangreicher sind, sobald es sich, wie bei der Verwaltung und Aufsicht der Reichsbank, um ein Gebiet handelt, hinsichtlich dessen Befugnisse des Reiches in Frage stehen, ist schon wiederholt aus unserer Darstellung hervorgegangen. Maßgebend ist hier Art. 43 der Haager Landkriegs-Ordnung vom Jahre 1907, der folgendermaßen lautet:

> „Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle ihm zu Gebote stehenden Maßnahmen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und Sicherheit wiederherzustellen und aufrecht zu erhalten, und zwar unter Berücksichtigung der Landesgesetze, sofern keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen."

Daß der Okkupant die ihm nach diesem Artikel zustehenden Rechte innerhalb der das Kriegsrecht beherrschenden Grundsätze der Notwendigkeit und Humanität auszuüben hat, bedarf wohl keiner Erwägung.

Es fragt sich nun, zu welchen Maßnahmen der oben angezogene Art. 43 der Landkriegs-Ordnung unter Berücksichtigung dieser beiden fundamentalen Grundsätze den Okkupanten gegenüber der Reichsbank in verwaltungsrechtlicher Beziehung berechtigt.

Diese Frage wird wohl dann erst von Bedeutung werden, wenn der Okkupant die Reichsbankhauptkasse in Berlin in seine Gewalt bekommen hat. Denn bei der Besetzung irgend einer Reichsbank-Zweigstelle wird sich das Eingreifen des Okkupanten in die Verwaltung zwecks Weiterführung des Betriebes deshalb erübrigen, weil durch die Besetzung die Beziehungen der Filiale zur Reichsbank-Zentrale und den übrigen Reichsbankstellen notwendiger Weise unterbrochen wird und, da sie nur den Teil eines Ganzen darstellt, allein schwerlich weiterbestehen kann.

Handelt es sich dagegen um die Besetzung der Reichsbankhauptkasse in Berlin selbst, so erlangt hiermit der Besetzende eine wirkliche Gewalt über das Reichsbankunternehmen und wird somit gezwungen sein, verwaltungsrechtliche Maßnahmen zu treffen. Es wird sich ihm hier die Alternative eröffnen, das Reichsbankunternehmen weiterzuführen oder einzustellen.

Zur Einstellung würde er nur dann berechtigt sein,

wenn — wie schon angedeutet — eine militärische Notwendigkeit dies erforderlich machen würde. Es lassen sich indessen wohl kaum Umstände denken, die einen derartigen Schritt des Okkupanten rechtfertigen könnten.

Vielmehr würde unseres Erachtens nach einer Weiterführung der Reichsbank nichts im Wege stehen und nur im Interesse des beteiligten Privatkapitals dienlich sein.

Es fragt sich nun, wie diese Weiterführung des Reichsbankbetriebes für beide Teile am glücklichsten gelöst wird.

Die Funktion der Bankleitung ist offenbar eine doppelte, nämlich eine kaufmännische und eine politische; beide Funktionen werden, wie wir gesehen haben, von Reichsbeamten ausgeübt.

Unter den Beamten, die die politische Tätigkeit ausüben, sind diejenigen zu verstehen, die die Befehle und Anordnungen der gesetzmäßigen Regierung übermitteln und für deren Befolgung Sorge tragen. Hier kämen also vor allem der Reichsbankpräsident, die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums, die Bankkommissare, kurz alle Personen, die der Reichsbank gegenüber staatliche Interessen zu wahren haben, in Betracht.

Da die Aufgabe dieser Beamten im wesentlichen den Interessen des Besetzenden zuwider läuft, so ist es Sache und gutes Recht des Okkupanten, diese ihrer Stellung zu entheben und durch eigene Beamten zu ersetzen.

Dagegen wird er gut daran tun, die Beamten, die den rein kaufmännischen Teil der Reichsbank zu versehen haben — wie Kassierer, Buchhalter, Revisoren usw. — in ihrer Stellung zu belassen, denn sie sind mit den laufenden Geschäften vertraut und genießen das Vertrauen des Publikums; gleichwohl dürfte hier nach allgemeiner Ansicht ein Zwang auf die Beamten zum Verbleiben in ihrem Amte von Seiten des Okkupanten nicht ausgeübt werden.

Schluß.

Endergebnis.

Wir haben dargetan, daß das Schicksal der Reichsbank im Kriege nicht einfach damit abgetan werden kann, daß man sie in eines der hergebrachten Schemata der juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechtes preßt und dann, je nachdem man sie als der einen oder der anderen Kategorie angehörend beurteilt, entweder als dem Okkupanten verfallen oder nicht verfallen ansieht, sondern daß die Reichsbank, da sie ein den Wünschen des Handels, nationalökonomischen und politischen Maximen in seinen Grundzügen angepaßtes Rechtsgebilde ist und unzweifelhaft zahlreiche öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Momente in sich birgt; unter Berücksichtigung dieser vielseitigen Faktoren völkerrechtlich eine unterschiedliche Behandlung erfahren muß, wenn man ihrer Ausnahmestellung gerecht werden will.

Literaturverzeichnis.

Arendt, Die Zukunft der Reichsbank, Berlin 1889.

Arndt, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Berlin 1901.

Arndt, Verfassung des Deutschen Reiches. 3. Aufl. Berlin 1907.

Bamberger, Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf eines Bankgesetzes. Materialien zum Bankgesetz in Hirths Annalen 1875.

Bamberger, Die Zettelbankreform vor dem Reichstag. 2. Aufl. Leipzig 1874.

Berner, Beute im Deutschen Staatswörterbuch, herausgegeben von Dr. J. C. Bluntschli und K. Brater. Stuttgart und Leipzig 1857.

Bluntschli, Das moderne Kriegsrecht der zivilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt. Nördlingen 1866.

Bluntschli, Völkerrechtliche Betrachtungen über den französisch-deutschen Krieg 1870/71, im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches, herausgegeben von Dr. F. v. Holtzendorff. Leipzig 1871.

Bluntschli, Die Bedeutung und die Fortschritte des modernen Völkerrechts. Berlin 1873.

Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechts, herausgegeben von P. Fauchille, deutsch von A. Grah. Berlin 1904.

Bornhak, Preußisches Staatsrecht. Freiburg i. B. 1888.

Bousquet, La Banque de France et les Institutions de Credit, Paris 1885.

Brat, Die Reichsbank, ein Institut des öffentlichen Rechts, Diss., Greifswald 1898.

Brocher, Les Principes naturels du droit de la guerre, in der Revue de droit international et de législation comparée, publiée par Asser, Rolin Jacquemyns, Westlake. 1873, S. 321 fg.

Bulmerincq, Völkerrecht im Handbuch des öffentlichen Rechts, Freiburg und Tübingen 1884.

Cattien, Die juristische Natur der Reichsbank. Diss. Leipzig 1907.

Conrad und **Lexis,** Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. 2. 2. Aufl. Jena 1899.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 5. Aufl., Stuttgart 1900.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 1 und 2. 4. Aufl. Jena 1903.

Dernburg, Die allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts des Deutschen Reiches und Preußens. Berlin 1902.

Despagnet, Cours de Droit international public, Paris 1899.

Drucksachen des Deutschen Reichstags. 2. Legislaturperiode 1874/75 2. Sess. Nr. 27.

Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch, Bd. II, Mannheim 1901.

Eichmann, Die Reichsbank und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. Burschenschaftliche Bücherei Bd. 2 Heft 5. Berlin 1899.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 8. Aufl. Berlin 1901.

Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. Leipzig 1885.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Gareis, Institutionen des Völkerrechts, 2. Aufl. Gießen 1901.

Gareis, Das deutsche Handelsrecht. 7. Aufl. Berlin 1903.

Geffcken, siehe unter Heffter.

Gierke, Die Genossenschaftstheorie und deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.

Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. I. Leipzig 1895.

Guelle, Précis des lois de la guerre sur terre, Bd. II. Paris 1884.

Grimm, Deutsches Wörterbuch.

Hänel, Deutsches Staatsrecht (Binding). Leipzig 1892.

Hartmanns, Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis des öffentlichen Rechts. Bd. I.

Hartung, Die Notenbanken unter dem Bankgesetz von 1875. In Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. Bd. III. Jena 1891.

Heffter, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. VII. Ausgabe, bearbeitet von Dr. F. H. Geffcken. Berlin 1888.

Heilborn, Das System des Völkerrechts, Berlin 1896.

Helfferich, Die bevorstehende Erneuerung des deutschen Bankgesetzes. Schmollers Jahrbuch, Jahrg. XXII. Leipzig 1898.

Helfferich, Die Erneuerung des Privilegiums der Reichsbank. Nation, Jahrg. XV.

Hertel, Die Rechtsnatur der Reichsbank. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1906.

Hölder, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1. Allg. Teil. München 1900.

Hölder, Natürliche und juristische Personen. Leipzig 1905.

Holtzendorffs Rechtslexikon. 3. Aufl. Leipzig 1881.

Huber, Die Staatensukzession, völkerrechtliche und staatsrechtliche Praxis im XIX. Jahrh. Leipzig 1898.

Kaemmerer, Reichsbank und Geldumlauf. 2. Aufl. Berlin 1898.

Koch, in Endemanns Handbuch des deutschen Handelsrechts. Bd. II.

Koch, Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen.

Koch, Münzgesetzgebung. Guttentag'sche Sammlurg deutscher Reichsgesetze. Berlin 1910.

Koch, Die Reichsbank und deren Organisation in juristischer Beziehung. In Buschs Archiv Bd. 33.

Kohl Horst, Bismarck-Regesten, Leipzig 1891/92. Bd. I und II.

Kölnische Zeitung, Endgültige Ergebnisse der Friedenskonferenz. Nr. 869, 1907.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 4. Aufl. Tübingen-Leipzig 1901.

Laband, Die rechtliche Stellung der Deutschen Reichsbank im Kriegsfalle. Im Bankarchiv 1905.

Landmann, Zur Abänderung des deutschen Bankgesetzes. Kiel und Leipzig 1899.

Leutner, Das Recht im Kriege. Wien 1880.

v. Liszt, Das Völkerrecht. 9. Aufl. 1913.

Loening, Die Verwaltung des General-Gouvernements im Elsaß. Straßburg 1874.

Leverdays, Politique et barbarie. Paris 1894.

Lotz, Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank, in Hirths Annalen des Deutschen Reiches. Jahrg. 1898.

Lotz, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes von 1875. Leipzig 1888.

Lorimer, Institutes of the law of Nations. 1883/84.

Lueder, in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, Stück 27 und 28.

v. Martens (Bergbohm), Völkerrecht. Berlin 86, Bd. II.

v. Martens, La Paix et la Guerre. Traduit du russe. Paris 1901.

Merignac, La conference internationale de la paix. Paris 1900.

Meurer, Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht. Stuttgart 1901.

Meurer, Die Haager Friedenskonferenz. II. Bd. München 1907.

Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 2. Aufl., Leipzig 1893.

Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 5. Aufl. 1899.

Nasse, Die Kündigung des Privilegiums der Reichsbank und der Privatnotenbanken. Preußische Jahrbücher 63, Heft 5.

Pfeiffer, Das Recht der Kriegseroberung in Beziehung auf Staatskapitalien. Cassel 1823.

Philippovich, Die Deutsche Reichsbank im Dienste der Finanzverwaltung des Reichs und der Gliedstaaten. Im Finanzarchiv von Schanz Bd. 3.

Pillet, Les Lois actuelles de la Guerre. Paris 1898.

Poschinger, Die Banken. Jena 1877.

Resch, Das moderne Kriegsrecht der zivilisierten Staatenwelt, Graz und Leipzig 1885.

Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. Freiburg 1886.

Risley, The Law of war. London 1897.

Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts, 2. Aufl. Stuttgart 1899.

Rivier, Principes du Droit des Gens. Paris 1896.

Roche, La Banque et la Guerre. Figaro. Samedie, 26. Juni 1897.

Rouard de Card, La Guerre continentale et la propriété. Paris 1877.

Rolin-Jacquemyns, La guerre actuelle in der Revue de Droit International. Bd. II S. 643. Essai complémentaire, Bd. III S. 288.

Schmidt, Die juristische Natur der Reichsbank. Diss. Erlangen 1908.

Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Leipzig 1886.

v. **Seydel,** Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich. 2. Aufl. Freiburg und Leipzig 1897.

Soetber, Deutsche Bankverfassung. In Bezolds Gesetzgebung des Deutschen Reichs. Teil II Bd. 1. Erlangen 1874.

Sonnemann, Bemerkungen zur Reichsbankgesetzgebung. In den Materialien zum Bankgesetz.

v. **Stengel,** Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Stuttgart 1886.

v. **Stengel,** Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Freiburg 1890.

Ströll, Über das deutsche Geldwesen im Kriegsfalle, in Schmollers Jahrbuch, Jahrg. 23.

Schiemann, Rechtslage der öffentlichen Banken im Kriegsfalle. Greifswald 1902.

Schlieffen, Die Reichsbank bei einer nationalen Krisis. Leipzig 1909.

v. Ullmann, Völkerrecht, im „Das öffentliche Recht der Gegenwart", herausgegeben von Prof. Dr. Jellinek, Prof. Dr. Laband, Prof. Dr. Piloty. 2. Aufl. Tübingen 1908.

Wagner, Die Reichsbank. In v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. 3. Leipzig 1881.

Wagner, im Handbuch der politischen Ökonomie. Bd. I, sub Bank.

Wagner, System der Zettelbankpolitik. Freiburg i. B. 1873.

Wilhelm, Die Reichsbank, eine verwaltungsrechtliche Studie. Borna-Leipzig 1909.

Zitelmann, Begriff und Wesen der sogenannten juristischen Personen. Leipzig 1873.

Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. Aufl. Berlin 1897.

Zorn, Das Kriegsrecht zu Lande. Berlin 1906.

Quellen.

Beschlüsse der Haager Friedenskonferenz, offizieller französischer und deutscher Text.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Deutsches Bankgesetz.

Deutsche Kriegsartikel für das Heer. 31. Oktober 1872.

Das Staatsarchiv, Sammlung der offiziellen Aktenstücke zur Geschichte der Gegenwart, Bd. XI, Hamburg 1871.

Deutscher Reichsanzeiger und Kgl. Preußischer Staatsanzeiger.

Französische Bankgesetzgebung im Bulletin des Lois und bei Bousquet.

Instructions de 1863 pour les armées en campagne des Etats, Unis d'Amérique.

La déclaration de Bruxelles, 1874.

Les Lois de la Guerre sur terre, Manuel publié par l'Institut de Droit international, Brüssel und Leipzig 1880.

Reichsgesetzblatt.

Stenographische Berichte des Deutschen Reichstages, II. u. VII. Legislaturperiode.

Verwaltungsbericht der Reichsbank vom Jahre 1911.

Zentralblatt für das Deutsche Reich.